

GERNOT SATTLER
Steuerberater
Vereidigter Buchprüfer
Landwirtschaftliche Buchstelle

ARMIN GIRZ (Dipl.-Kfm.)
Steuerberater
Tätigkeitsschwerpunkt:
Rating Advisory

HEINZ PETER BIHN*
Steuerberater

CHRISTOPH SATTLER (Dipl.-Kfm.)
Steuerberater

14. Juli 2008 sat/gi/is

Mandantenrundschriften

Die reine „Lohntüte“ gehört längst der Vergangenheit an. Viele von Ihnen haben bereits den Arbeitnehmern neben dem Barlohn Sachbezüge z.B. über Benzingutscheine zukommen lassen um die Arbeitnehmer zu motivieren. Hintergrund ist, dass Sachzuwendungen, die Sie als Arbeitgeber Ihren Arbeitnehmern gewähren im Rahmen der monatlichen Freigrenzen von € 44,-- **steuer- und sozialversicherungsfrei** sind.

An die Gewährung von Sachbezügen stellt die Finanzverwaltung und die Sozialversicherungsträger aufgrund der Steuer- und sozialversicherungsfreiheit strenge Anforderungen. Wichtigste Voraussetzung bei der Gewährung von Sachbezügen ist, dass kein Bargeld fließt und auf Gutscheinen nur der Sachwert (z.B. 23 Liter Diesel) angegeben wird aber auf keinen Fall der Betrag von € 44,-- genannt werden darf.

Bei der Gewährung von Benzingutscheinen war mangels Anweisung der Finanzverwaltung bisher nicht klar, wie das Procedere zu gestalten ist, damit die Sachbezugsregelungen greifen und somit die Steuer- und sozialversicherungsfreiheit gewährleistet ist. Bisher wurde oftmals in der Gestalt vorgegangen, dass die Arbeitnehmer bei einer Tankstelle Ihrer Wahl für max. € 44,-- getankt haben und dann mit der Tankquittung zu ihrem Arbeitgeber gegangen sind, der Ihnen einen Gutschein mit Nennung der Warenart und Menge ausgestellt hat und den Betrag von € 44,-- in bar erstattet hat.

Mit einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Hannover wurde jetzt Licht in das Dickicht der Benzingutscheine gebracht.

Grundaussage der Verfügung ist, dass kein Bargeld in welcher Form auch immer zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer fließen darf. Die Vertragsbeziehung muss direkt zwischen der Tankstelle und dem Arbeitgeber zu stande kommen.

Nach der Verfügung der Oberfinanzdirektion Hannover ist in der Praxis **zwingend** wie folgt vorzugehen; alle anderen Vorgehensweisen (z.B. Ausgabe von Tankkarten) werden nicht akzeptiert:

- 1.) Der Arbeitgeber muss mit einer festen Tankstelle eine Vereinbarung treffen (siehe Mustervertrag in Anlage).
- 2.) Der Arbeitgeber gibt seinen Mitarbeitern nach seinem Ermessen Gutscheine nach dem vorliegenden Muster (siehe Muster in Anlage).

Vor Ausgabe des Gutscheins wird der aktuelle jeweilige Kraftstoffpreis erfragt, denn es ist darauf zu achten, dass der Wert des Gutschein € 44,00 nicht übersteigt. Der aktuelle Kraftstoffpreis zum Ausgabezeitpunkt muss dokumentiert werden. Dies kann z. Bsp. durch eine monatliche Aufstellung der Tagespreise, eine tagesaktuelle Faxmitteilung der Tankstelle oder den Ausdruck einer entsprechenden Internetanfrage geschehen. Der Mitarbeiter und der Arbeitgeber unterzeichnen den Gutschein.

- 3.) Der Arbeitgeber fertigt eine Kopie des Gutscheins.
- 4.) Der Gutscheininhaber tankt bei der auf dem Gutschein bezeichneten Tankstelle „ab“. Dabei hat er darauf zu achten, dass die auf dem Gutschein angegebene Literzahl nicht überschritten wird. Wird die Literzahl überschritten, ist eine Einlösung des Gutscheins für diesen Tankvorgang nicht möglich und der Mitarbeiter hat den gesamten Rechnungsbetrag bar oder per EC- / Kreditkarte zu bezahlen.
- 5.) Der Inhaber der Tankstelle behält den Gutschein für Abrechnungszwecke und zur Ablage bei seinen Unterlagen.
- 6.) Der getankte Betrag wird mittels einer in der Tankstelle verbleibenden Kundenkarte des Arbeitgebers auf das eigene Rechnung- / Kundenkonto des Arbeitgebers gebucht. Dem Gutscheininhaber wird keine Kassenquittung ausgehändigt. Bei Bedarf kann dem Mitarbeiter ein Lieferschein, der keine Umsatzsteuer ausweist, ausgehändigt werden.
- 7.) Nach Ablauf des jeweiligen „Gutscheinmonats“ rechnet die Tankstelle mit dem Arbeitgeber über die eingelösten Gutscheine ab.
- 8.) Die Tankstelle erstellt eine ordnungsgemäße Rechnung, der sie als Nachweis die einzelnen, von den Mitarbeitern des Arbeitgebers abgetankten Gutscheine, beifügt.
- 10.) Vorgehensweise, wenn der Mitarbeiter mehr tankt, als auf dem Gutschein ausgewiesen:

Der Gutscheininhaber hat darauf zu achten, dass die auf dem Gutschein angegebene Literzahl nicht überschritten wird. Wenn die auf dem Gutschein angegebene Literzahl überschritten wird, ist zwingend die Barzahlung / Zahlung per EC- / Kreditkarte des Gutscheininhabers erforderlich. Der Gutschein kann dann erst beim nächsten Tanken eingelöst werden. Auf Grund der vereinbarten Zahlungsweise ist es nicht möglich, in einem Tankvorgang mehr als die auf dem Gutschein angegebene Literzahl zu tanken. Das Kassensystem der Tankstelle lässt eine Aufteilung in eine Barzahlung / Zahlung per EC- / Kreditkarte und eine Abrechnung über das Kundenkonto nicht zu.

Dieser Ablaufplan muss weiterhin nach dem Vertragsmuster mit der Tankstelle Bestandteil der Vereinbarung sein (siehe Anlage).

Zu der Gewährung von Benzingutscheinen als Sachbezug möchten wir Ihnen weiterhin die Folgenden Hinweise geben:

Bei dem Betrag von € 44,- handelt es sich um eine Freigrenze; auch nur geringfügige Überschreitungen führen zum Versagen der Sachbezugsregelung und somit zur Steuer- und sozialversicherungspflicht.

Auch „Mini-Jobber“ profitieren von der € 44,- Freigrenze; diese sind nicht auf die € 400,- Geringfügigkeitsgrenze anzurechnen.

Der Arbeitgeber kann aus der ordnungsgemäßen Rechnung der Tankstelle den vollen Vorsteuerabzug geltend machen. Er hat jedoch die Weitergabe des Benzins an den Mitarbeiter als so genannte „unentgeltliche Wertabgabe“ zu versteuern. In Folge dessen ist die Gewährung von Benzingutscheinen umsatzsteuerlich neutral.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass durch diese komplizierten Regelungen wieder einmal kein Beitrag zum Bürokratieabbau durch die Finanzverwaltung geleistet wurde.

Bei den vorstehenden Informationen handelt es sich nicht um abschließende Informationen, die eine steuerliche Beratung ersetzen können. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Steuerberater Sozietät Sattler & Girz

P.S.: Die beigegeführten Anlagen können wir Ihnen gerne als Word-Datei per E-Mail zukommen lassen.

Gutschein

für:
(Name des Mitarbeiters)

einzulösen bei:
(Name der Tankstelle)

für Monat:
(z. Bsp. August 2008)

über:
(z. Bsp. 20 l Superbenzin blfr.)

.....
(Unterschrift (Name Arbeitgeber))

Gutschein erhalten am:

.....
(Unterschrift Mitarbeiter)

Ablaufplan zur Gutscheineinlösung ist bekannt; ich bin damit einverstanden, dass es sich bei der Gewährung dieses Gutscheins um eine einmalige, freiwillige Sonderleistung meines Arbeitgebers handelt und ich auch bei wiederholter Gewährung eines solchen Gutscheins über einen bestimmten Zeitraum keinen Rechtsanspruch auf die zukünftige Gewährung solcher Gutscheine erlange.

.....
(Unterschrift Mitarbeiter)

Vereinbarung über die Einlösung von Kraftstoffgutscheinen

zwischen

Name
Straße
Ort

- nachfolgend Arbeitgeber –

und

Tankstelle

- nachfolgend Tankstelle –

- im Übrigen jeweils namentlich benannt oder als Beteiligte bezeichnet -

Zwischen dem Arbeitgeber und der Tankstelle wird folgendes vereinbart:

§ 1 Zweck und Inhalt der Vereinbarung

Mit dieser Vereinbarung regeln die Beteiligten die Modalitäten über die Einlösung von Gutscheinen durch Mitarbeiter des Arbeitgebers bei der Tankstelle.

§ 2 Form und Inhalt der Gutscheine

- 1) Die Gutscheine werden vom Arbeitgeber erstellt. Hierfür wird der Briefbogen des Arbeitgebers verwandt.
- 2) Die Gutscheine werden vom Arbeitgeber persönlich unterzeichnet.
- 3) Die Gutscheine enthalten den Namen des jeweiligen Gutscheinempfängers (Mitarbeiter des Arbeitgebers), den Monat, in dem der Gutschein ausgegeben wird, das Datum, an dem der Gutschein dem Mitarbeiter ausgehändigt wird, die Art des zu tankenden Kraftstoffes und die Menge, angegeben in Liter.
- 4) Ein Muster liegt dieser Vereinbarung als Anlage bei.

§ 3 Einlösung der Gutscheine

- 1) Gegen Vorlage der in § 2 beschriebenen Gutscheine sind die Mitarbeiter des Arbeitgebers berechtigt, den entsprechenden Kraftstoff bei der Tankstelle zu tanken.
- 2) Tankt der Mitarbeiter des Arbeitgebers mehr Liter als nach dem Gutschein vorgegeben, ist eine Einlösung des Gutscheins nicht möglich. Der Mitarbeiter hat den Tankvorgang in vollem Umfang bar oder per EC-/Kreditkarte zu bezahlen.
- 3) Die Einlösung für andere Kraftstoffarten oder andere Waren der Tankstelle ist nicht zulässig.
- 4) Die Erstattung nicht abgetankter Beträge in Geld ist nicht zulässig.
- 5) Der eingelöste Gutschein verbleibt für Abrechnungszwecke bei der Tankstelle. Der Arbeitgeber fertigt vor Ausgabe an den Mitarbeiter eine Kopie für seine Unterlagen.

§ 4 Abrechnung über die Gutscheine

- 1) Die Tankstelle rechnet mit dem Arbeitgeber über die eingelösten Gutscheine monatlich ab.
- 2) Die Tankstelle erteilt dem Arbeitgeber über die eingelösten Gutscheine eine ordnungsgemäß Rechnung, der als Nachweis die von den Mitarbeitern des Arbeitgebers abgetankten Gutscheine beigelegt sind.

§ 5 Ablaufplan

- 1) Im Übrigen verfahren die Beteiligten nach dem beiliegenden Ablaufplan.
- 2) Der Arbeitgeber wird seinen Mitarbeitern den Inhalt des Ablaufplans sowie den Inhalt des § 3 bekannt geben.

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Tankstelle)

Ablaufplan Kraftstoffgutscheine

1. Der Arbeitgeber gibt seinen Mitarbeitern nach seinem Ermessen Gutscheine nach dem vorliegenden Muster.
Vor Ausgabe des Gutscheins wird der aktuelle jeweilige Kraftstoffpreis erfragt, denn es ist darauf zu achten, dass der Wert des Gutschein € 44,00 nicht übersteigt. Der aktuelle Kraftstoffpreis zum Ausgabezeitpunkt muss dokumentiert werden. dies kann z. Bsp. durch eine monatliche Aufstellung der Tagespreise, eine tagesaktuelle Faxmitteilung der Tankstelle oder den Ausdruck einer entsprechenden Internetanfrage geschehen.
2. Der Mitarbeiter und der Arbeitgeber unterzeichnen den Gutschein.
3. Der Arbeitgeber fertigt eine Kopie des Gutscheins.
4. Der Gutscheininhaber tankt bei der auf dem Gutschein bezeichneten Tankstelle „ab“. Dabei hat er darauf zu achten, dass die auf dem Gutschein angegebene Literzahl nicht überschritten wird. Wird die Literzahl überschritten, ist eine Einlösung des Gutscheins für diesen Tankvorgang nicht möglich und der Mitarbeiter hat den gesamten Rechnungsbetrag bar oder per EC- / Kreditkarte zu bezahlen.
5. Der Inhaber der Tankstelle behält den Gutschein für Abrechnungszwecke und zur Ablage bei seinen Unterlagen.
6. Der getankte Betrag wird mittels einer in der Tankstelle verbleibenden Kundenkarte des Arbeitgebers auf das eigene Rechnung- / Kundenkonto des Arbeitgebers gebucht. Dem Gutscheininhaber wird keine Kassenquittung ausgehändigt. Bei Bedarf kann dem Mitarbeiter ein Lieferschein, der keine Umsatzsteuer ausweist, ausgehändigt werden.
7. Nach Ablauf des jeweiligen „Gutscheinmonats“ rechnet die Tankstelle mit dem Arbeitgeber über die eingelösten Gutscheine ab.
8. Die Tankstelle erstellt eine ordnungsgemäß Rechnung, der sie als Nachweis die einzelnen, von den Mitarbeitern des Arbeitgebers abgetankten Gutscheine, beifügt.
9. Vorgehensweise, wenn der Mitarbeiter mehr tankt, als auf dem Gutschein ausgewiesen:
Der Gutscheininhaber hat (s. Punkt 4.) darauf zu achten, dass die auf dem Gutschein angegebene Literzahl nicht überschritten wird.
Wenn die auf dem Gutschein angegebene Literzahl überschritten wird, ist zwingend die Barzahlung / Zahlung per EC- / Kreditkarte des Gutscheininhabers erforderlich. Der Gutschein kann dann erst beim nächsten Tanken eingelöst werden.
Auf Grund der vereinbarten Zahlungsweise (s. Punkt 6.) ist es nicht möglich, in einem Tankvorgang mehr als die auf dem Gutschein angegebene Literzahl zu tanken. Das Kassensystem der Tankstelle lässt eine Aufteilung in eine Barzahlung / Zahlung per EC- / Kreditkarte und eine Abrechnung über das Kundenkonto nicht zu.
10. Umsatzsteuerliche Behandlung bei dem Arbeitgeber
Der Arbeitgeber kann aus der ordnungsgemäßen Rechnung der Tankstelle den vollen Vorsteuerabzug geltend machen. Er hat jedoch die Weitergabe des Benzins an den Mitarbeiter als so genannte „unentgeltliche Wertabgabe“ zu versteuern.

Umsatzsteuerlich stellen die angefallenen Kosten, als die Eingangrechnungen der Tankstelle, die Bemessungsgrundlage für diese unentgeltliche Wertabgabe dar.

Im Ergebnis wird so der Vorsteuerabzug neutralisiert.

.....
Tankstelle

.....
Arbeitgeber